

**2. Änderung  
der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen  
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen  
und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., Seite 6), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der Fassung vom 03.05.2018 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-39), des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996 200), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. 2018 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsbl SH 2018, 302), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 10.12.2019 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

**1.**

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12  
Fahrkosten und Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen,- beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

**2.**

Es wird folgender Satzungstext neu als § 13 in die Satzung aufgenommen:

**„§ 13  
Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Wehrführerin / der Wehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Zusätzlich wird Kleidergeld gemäß § 3 der Verordnung gewährt. Ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter erhält eine

Aufwandsentschädigung sowie Kleidergeld in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung. Für die Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung gilt § 4 der Verordnung.

- (2) Alle Feuerwehrkameradinnen / Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Uetersen erhalten eine Auslagenpauschale für Fahrkosten und Verpflegung je Einsatz nach dem Höchstsatz in Ziffer 4.3 der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF). Für andere Dienstreisen gilt § 12 der Entschädigungssatzung der Stadt Uetersen.
- (3) Die Ausbildungsleiterin / der Ausbildungsleiter sowie die Jugendausbilderin / der Jugendausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,5 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (4) Für Feuerwehrkameradinnen / Feuerwehrkameraden finden die §§ 9 Abs. 2 sowie 10 – 11 der Entschädigungssatzung der Stadt Uetersen entsprechende Anwendung.

### **3.**

Es wird folgender Satzungstext neu als § 14 in die Satzung aufgenommen:

#### **§ 14 Begriffsbestimmung**

Soweit in den §§ 9 – 12 der Begriff ehrenamtliche Tätigkeit verwendet wird, umfasst dieser auch die Tätigkeit von Entschädigungsberechtigten nach den §§ 1, 3 – 8 der Entschädigungssatzung der Stadt Uetersen.

### **4.**

Der bisherige § 13 „Inkrafttreten“ wird § 15.

## **Artikel 2**

Die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 11.12.2019

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin  
Andrea Hansen